LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

An die Präsidentin des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Köln, 31. Januar 1991

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 11/430

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung am 24.01.1991 zur Situation des Maßregelvollzugs im Rheinland die beigefügte Resolution einstimmig beschlossen.

Wir bitten Sie, diese Resolution dem Landtag zuzuleiten und Ihren Einfluß dahingehend geltend zu machen, daß die Landschaftsverbände ihre gesetzliche Verantwortung für diese Aufgabe auch weiterhin tragen können.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr./Jürgen Wilhelm) Vorsitzender der

Landschaftsversammlung

Rheinland

(Dr. Dieter Fuchs)

Direktor des

Landschaftsverbandes

Rheinland

Resolution

des Landschaftsverbandes Rheinland an die Präsidentin des Landtags NW und die im Landtag vertretenen politischen Parteien

Der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland appelliert an den Landtag,

- 1. einem Gesetz zur Änderung des § 22 Maßregelvollzugsgesetz (Kostenerstattungspflicht des Landes für den Maßregelvollzug) nicht zuzustimmen,
- 2. bei der Haushaltsstelle 643 0059 (Betriebskosten Maßregelvollzug) des Landeshaushalts für das Jahr 1991 die Summe auszuweisen, die erforderlich ist, die den beiden Landschaftsverbänden entstehenden Kosten voll zu erstatten.

Begründung:

Das Maßregelvollzugsgesetz verpflichtet die Landschaftsverbände, den Maßregelvollzug im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Da es sich ihrer Natur nach um eine Landesaufgabe handelt - Vollzug strafgerichtlicher Verurteilungen - ist im § 22 Abs. 1 MRVG zutreffend festgelegt, daß die Landschaftsverbände diese Aufgabe auf Kosten des Landes wahrnehmen.

Die Kosten des Maßregelvollzugs sind seit 1985 erheblich gestiegen. Abgesehen von den linearen Kostensteigerungen ist der Kostenanstieg auf die durch das Maßregelvollzugsgesetz zwingend vorgegebenen Verbesserungen der Unterbringung und Behandlung der Patienten zurückzuführen. Die beiden Landschaftsverbände haben sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes in enger Abstimmung mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bemüht, die Forderungen des Gesetzes in ihren Einrichtungen umzusetzen. Wie in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion ausdrücklich festgestellt ist, konnten bislang weder die baulichen Anforderungen an die Unterbringungseinrichtungen, noch die personellen Anforderungen an die Behandlung voll erfüllt werden. Ein erheblicher Nachholbedarf, der für das Rheinland nach heutigem

Ein erheblicher Nachholbedarf, der für das Rheinland nach heutigem Kostenstand bei den Betriebskosten auf jährlich 55 Mio DM und bei den Investitionskosten auf einmalig 85 Mio geschätzt werden muß, ist noch zu befriedigen, um den sicherlich berechtigten Forderungen des Gesetzes an einen modernen und humanen Maßregelvollzug Rechnung zu tragen.

Parallel dazu stiegen nach einer Stagnationsphase in der Mitte der 80iger Jahre die Verurteilungen zu einer Maßregel und verbunden damit auch die Anordnungen vorläufiger Unterbringungen im Rahmen des Strafverfahrens (§§ 81, 126 a StPO) wieder erheblich an. Eine wesentliche Ursache dieser Entwicklung ist im Anwachsen der Drogenkriminalität zu sehen. Der Drogenschmuggel über die niederländisch-deutsche Grenze spielt dabei eine ganz erhebliche Rolle.

Zu vermuten ist auch, daß spektakuläre Gewalttaten psychisch kranker Täter, wie sie im Jahre 1990 geschahen, das Entscheidungsverhalten der Gerichte zumindest im Vorfeld von Verurteilungen beeinflussen. So stieg im Rheinland die Zahl der einstweilig Untergebrachten nach § 126 a StPO, die im längjährigen Durchschnitt bei 40 - 45 Patienten lag, auf 72 Patienten an.

Der Landschaftsverband Rheinland bemüht sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, dieser Fallzahlentwicklung auch kurzfristig Rechnung zu tragen. Die besondere Schwierigkeit besteht aber darin, daß in den Rheinischen Landeskiniken zusätzliche Behandlungseinrichtungen, die den gesetzlichen Anforderungen Rechnung tragen und auch die Sicherungsanforderungen des Maßregelvollzugsgesetzes erfüllen können, nicht vorhanden sind. Neu- bzw. kostspielige und langwierige Umbauten sind also erforderlich. Gleichwohl konnten in den letzten drei Jahren 19 Behandlungsplätze geschaffen werden. Für 10 Plätze wurde im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW ein Belegungsrecht in der Hessischen Landesklinik Hadamar vereinbart. Dennoch mußten derzeit in den allgemein-psychiatrischen Stationen der Rheinischen Landeskliniken 34 weitere Patienten untergebracht werden.

Insgesamt sind in den Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland zur Zeit bei 425 verfügbaren Maßregelvollzugsplätzen 468 Patienten untergebracht. 10

weitere befinden sich in der Klinik Hadamar.

Die Unterbringung der Patienten in allgemein-psychiatrischen Stationen ist ein für die Mitarbeiter des LVR kaum zu verantwortendes Risiko.

Die Stationen sind nicht ausreichend gesichert, Entweichungen damit vorprogrammiert. Wiederholt wurden bereits Ermittlungsverfahren wegen Gefangenenbefreiung angedroht oder auch eingeleitet.

Der Druck der Staatsanwaltschaften auf eine sofortige Übernahme rechtskräftig Verurteilter nimmt angesichts einer strenger werdenden Rechtsprechung der Strafvollstreckungsgerichte, die eine Organisationsfrist zur Übernahme der Verurteilten in den Maßregelvollzug von 3 Monaten - wie sie bisher akzeptiert wurde - nur noch in besonders begründeten Einzelfällen anerkennen, zu.

Den Mitarbeitern des Landschaftsverbandes Rheinland wird mit Verfahren wegen Strafvereitelung im Amt oder der Freilassung nicht selten Schwerkrimineller gedroht.

In dieser Situation bereitet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter massivem Druck des Finanzministers eine Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes vor, mit der die Kostenerstattungsverpflichtung aus dem Maßregelvollzug für das Land begrenzt werden soll.

Seit einigen Jahren schon reichten die jeweils in die Landeshaushalte für den Maßregelvollzug eingestellten Haushaltsansätze nicht aus, die tatsächlich entstehenden und vom Landschaftsverband Rheinland auch verläßlich vorkalkulierten Kosten zu decken. Zum Teil wurden die nicht gedeckten Restkosten der Vorjahre durch die ohnehin zu knappen Mittel der Folgejahre im vorhinein abgedeckt.

Der Finanzminister und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales meinen nun, dieser Entwicklung mit einer Begrenzung der Kostenerstattungspflicht im Gesetz und einer Deckelung der Erstattungssumme über den jeweiligen Haushalt begegnen zu müssen. Die jährlich im voraus kalkulierte Erstattungssumme soll als Pauschalerstattung je durchschnittlich belegten Maßregelvollzugsplatz auf die Landschaftsverbände verteilt werden. Ein nachträglicher Ausgleich für nicht oder nicht in ausreichender Höhe kalkulierte Kostensteigerungen oder für innerhalb des Jahres auftretende kostenrelevante Belegungsentwicklungen ist nicht vorgesehen. Strukturelle Veränderungen – auch wenn sie das Gesetz den Landschaftsverbänden zwingend auferlegt oder durch den Betrieb, wie etwa durch die Zuweisung besonders gefährlicher oder fluchtgefährdeter Patienten entstehen, sollen nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und auch nur für Folgejahre bei der Kostenerstattung Berücksichtigung finden.

Die Fraktionen der Landschaftsversammlung Rheinland protestieren aufs schärfste gegen diese von der Landesregierung vorbereitete Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes. Sie führt dazu, daß das Land Kosten des Justizvollzugs, die unzweifelhaft von ihm zu tragen sind, auf die kommunalen Haushalte abwälzt. Angesichts der Gesetzeslage und der Entscheidungspraxis der Gerichte können die Landschaftsverbände diese Kosten weder vermeiden noch wesentlich beeinflussen, es sei denn, sie mißachteten die ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten. Die heute bereits teilweise fehlenden oder sicheren Unterbringungsmöglichkeiten setzen die Mitarbeiter strafrechtlicher Verfolgung aus und können im Einzelfall auch zu erheblichen Gefährdungen für die Bevölkerung führen.

Wir appellieren daher eindringlich an alle im Landtag vertretenen Parteien, das in der Vorbereitung befindliche Gesetz nicht zu beschließen und dafür Sorge zu tragen, daß das Land seine Verpflichtung zur Kostenerstattung, so wie sie das Maßregelvollzugsgesetz derzeit festlegt, auch weiterhin erfüllen.

Da die zur Zeit im Entwurf des Landeshaushaltes für das Jahr 1991 ausgebrachte Erstattungssumme nicht ausreicht, die von den Landschaftsverbänden kalkulierten Kosten voll zu erstatten, bitten wir Sie, eine der Kostenkalkulation entsprechende Summe, die auch die Vorwegbelastungen einbezieht, in den Haushalt einzustellen und zu beschließen.

Im übrigen ist der Landschaftsverband Rheinland - wie auch bisher schon - selbstverständlich bereit, gemeinsam mit dem Land über eine Steuerung der Kostenentwicklung im Maßregelvollzug nachzudenken. Dabei müßten aber auch Anforderungen des Gesetzes überdacht werden und die Verpflichtung des Landes zur vollen Kostenerstattung muß bestehen bleiben.